

Verein der Freunde und Förderer der Carl-Orff-Grundschule e.V.

Auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2010 wurde der Beschluss gefasst, dass die alte Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Carl-Orff-Grundschule e.V. durch diese neue Satzung ab dem 01.01.2011 abgelöst wird.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Carl-Orff-Grundschule e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Carl-Orff-Grundschule" Der Sitz des Vereins ist Berlin-Wilmersdorf. Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg ins Vereinsregister eingetragen (6333 B).

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er will die körperliche und geistige Entwicklung der Schüler der Carl-Orff-Grundschule fördern, die Gemeinschaft der Schüler, Eltern, Lehrer und Freunde der Schule pflegen und die Aufgaben der Schule unterstützen.

Das Erreichen dieser Zwecke geschieht insbesondere durch das Aufbringen, das Bereitstellen und Gewähren von Mitteln für Sport- und Spielzwecke, von Lehr- und Unterrichtsmitteln, durch die Unterstützung von Schulreisen, Schulveranstaltungen u. ä. Mittel sollen nur gewährt werden, sofern eine staatliche Förderung nicht beansprucht werden kann bzw. nicht ausreicht.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können Mitglieder und Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EstG ausbezahlt bekommen.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, das Bestreben und das Wirken des Vereins zugunsten der Carl-Orff-Grundschule zu fördern.

Verein der Freunde und Förderer der Carl-Orff-Grundschule e.V.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat beim Vorstand schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn sie der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung nicht durch Mehrheitsbeschluss auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ablehnt. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann unter Einhalten einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes, wenn ein Mitglied wiederholt den Interessen des Vereins erheblich zuwidergehandelt hat und bereits einmal schriftlich auf eine Zuwiderhandlung hingewiesen worden ist. Auf Einspruch des betroffenen Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn der fällige Betrag länger als ein Jahr nach Ende des letzten Entrichtungszeitraumes nicht gezahlt wurde.

§ 6

Die Höhe der Beiträge liegt im Ermessen der Selbsteinschätzung jedes einzelnen Mitgliedes. In einer Beitragsordnung kann ein Mindestbeitrag und viertel-, halb- bzw. jährliche Zahlung festgesetzt werden.

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand kann trotzdem in Fällen einer begründeten Notlage die Beiträge einzelner Personen ermäßigen oder die Zahlung zeitweise aussetzen lassen.

Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

§ 7

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten halben Jahr nach dem Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie beschließt die Richtlinien des Vereins, eine Geschäfts- und Beitragsordnung und genehmigt den Haushaltsplan.

Sie wählt in jedem zweiten Jahr die Mitglieder des Vorstandes und jährlich zwei Kassenprüfer. Sie erteilt den Mitgliedern des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres Entlastung.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins von mindestens drei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied

Verein der Freunde und Förderer der Carl-Orff-Grundschule e.V.

des Vorstandes anwesend, so obliegt die Leitung einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Mitglied des Vereins. Bis zu dessen Wahl obliegt sie dem ältesten anwesenden Vereinsmitglied. Das gleiche gilt für die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die den Vorstand als solchen betreffen.

§ 9

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben.

Bei Satzungsänderungen und bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich unter Einhalten einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

§ 11

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Es sind dies der Vorsitzende, sein Stellvertreter (der zugleich Schriftführer sein kann), der Kassenwart, der Schriftführer und ein oder mehrere Beisitzer.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden einzeln ausdrücklich zu diesen Ämtern gewählt und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Solange ein neuer Vorstand nicht gewählt ist, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

§ 12

Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassenwart, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, per E-mail oder telefonisch ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein alleine vertreten. Im Innenverhältnis ist (außer bei geringfügigen Geschäften) jeweils die Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.

Verein der Freunde und Förderer der Carl-Orff-Grundschule e.V.

Die Bankgeschäfte werden durch ein einzelnes Vorstandsmitglied geführt, ohne dass es einer zweiten Unterschrift bedarf.

Der Vorstand ist jederzeit ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die auf Auflage des Registergerichts oder der Steuerbehörde beruhen, vorzunehmen. Er hat hierüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Gewährung von Mitteln und Beihilfen nach § 2 dieser Satzung sowie die Aufstellung des von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden jährlichen Haushaltsplanes.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Carl-Orff-Grundschule Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.